

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Die vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung	Ausgabe 25/2022 Datum 28.10.2022
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. KuG 3206	

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung und für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13.07.2022 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 28. Oktober 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung	208
§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung.....	208
§ 3 - Eignungsprüfungskommission.....	208
§ 4 - Aufgabenstellung	209
§ 5 - Vorauswahl	209
§ 6 - Eignungsgespräch einschließlich Präsentation	210
§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung	210
§ 8 - Niederschrift.....	210
§ 9 - Geltungsdauer.....	210
§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	212
§ 11 - Widerspruchsrecht.....	212
§ 12 - Wiederholung.....	212
§ 13 - Sonderregelungen	213

§ 14 - Nachteilsausgleich.....	213
§ 15 - Gleichstellungsklausel.....	214
§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten	214

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische und/oder gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:
 1. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 2. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) der Dokumentationen der eigenen künstlerischen und/oder gestalterischen Entwürfe zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe), der Prozessreflexion, eines Motivationsschreibens sowie der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis zum Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
 3. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) von bis zu 20 eigenen künstlerischen und/oder gestalterischen Arbeitsproben (Portfolio) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
 4. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe sowie der Arbeitsproben (des Portfolios) und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 5. In der Regel in Präsenz durchgeführtes Eignungsgespräch einschließlich der Präsentation einer Auswahl der zuvor online eingereichten künstlerischen und/oder gestalterischen Arbeitsproben im Original, Ausnahmen werden in § 13 geregelt;
 6. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 3 - Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfungen werden für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Zweifachstudium und für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Kunst im Doppelfachstudium von einer Eignungsprüfungskommission vorbereitet. Diese besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden. Von den Kommissionsmitgliedern gehören ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin und der akademische Mitarbeiter/die akademische Mitarbeiterin den betreffenden Studiengängen an.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission wird zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (3) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der/Die Vorsitzende soll einem der betreffenden Studiengänge angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn neben dem akademischen Mitarbeiter/der akademischen Mitarbeiterin und dem Vertreter/der Vertreterin der Studierenden mindestens ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus den betreffenden Studiengängen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden von dem/der Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 - Aufgabenstellung

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen in konzeptioneller künstlerischer und/oder gestalterischer Hinsicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten. Eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

§ 5 - Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl für die Zulassung zum Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten/hochgeladenen künstlerischen und/oder gestalterischen Arbeitsproben sowie der Ergebnisse zur Hausaufgabe gemäß § 1 Abs. 3, Nr. 3 und 4 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zum Eignungsgespräch erfolgt innerhalb von vier Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin.

- (3) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zum Eignungsgespräch zugelassen werden, erhalten innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Einladung mit den erforderlichen Informationen.

§ 6 - Eignungsgespräch einschließlich Präsentation

Im Eignungsgespräch präsentiert der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Lösung der Hausaufgabe und zehn eigene originale Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Ergänzende Fragen zu künstlerischen bzw. gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.

§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) „Beide Prüfungsabschnitte – Vorauswahl und Eignungsgespräch – sind zur Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin einzeln zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die künstlerische und/oder gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur künstlerischen und/oder gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden ausgeprägt sein und etwa stärker im künstlerischen, gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, tonbezogenen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Niederschrift

Zu den einzelnen Prüfungsabschnitten sind Protokolle anzufertigen, die von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt.

§ 9 - Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Eignungsprüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

§ 11 - Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 12 - Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 - Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, denen eine Teilnahme am Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage eigener Arbeitsproben. Für die künstlerische und/oder gestalterische Prüfung und Präsentation einschließlich Eignungsgespräch kann ein individueller Termin abgestimmt werden. Alternativ kann das Eignungsgespräch online über ein geeignetes digitales Tool geführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 14 - Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 15 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien Kunsterziehung im Zweifachstudium und Lehramt an Gymnasien Doppelfach Kunsterziehung mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung vom 23. April 2012 (MdU 01/2012) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.07.2022

Prof. Wolfgang Kissel

Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine

Justitiarin

Genehmigt am 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes

Vorläufige Leiterin